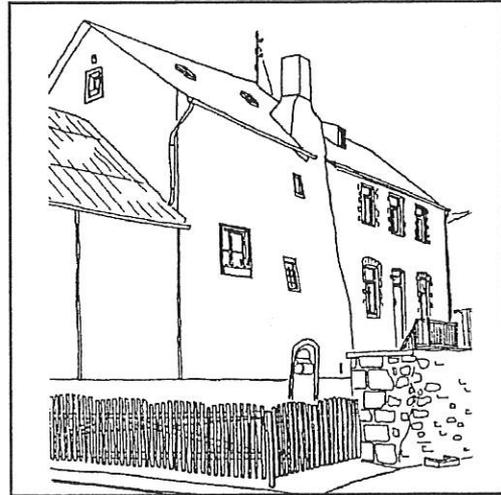
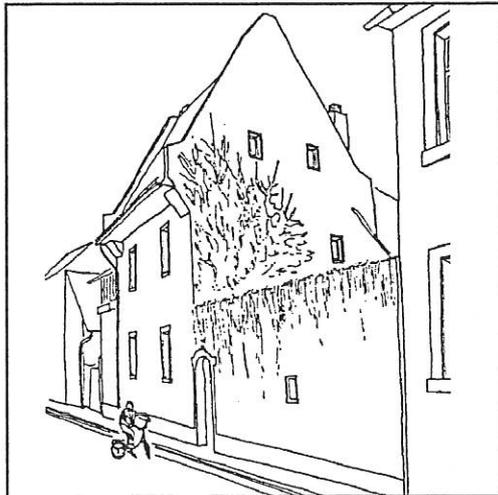
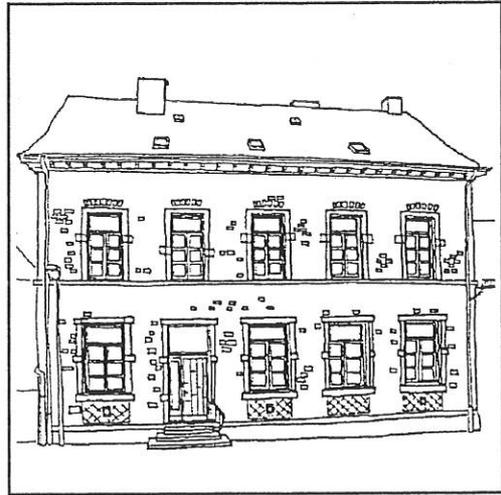
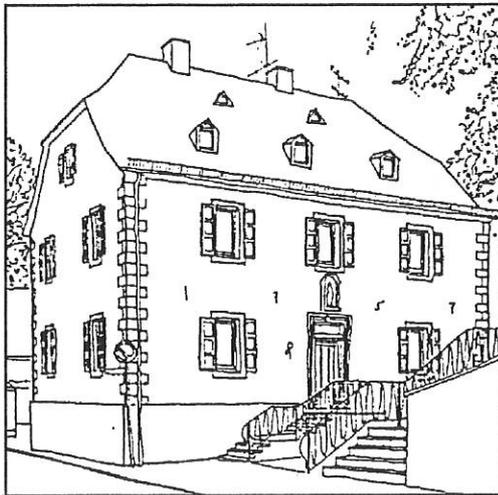


Stadt Mendig

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern von Obermendig

Entwurf Stand: August 1995

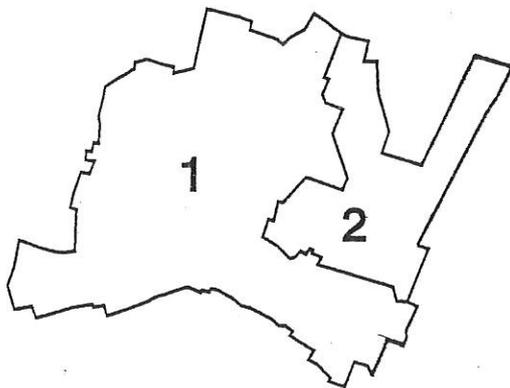
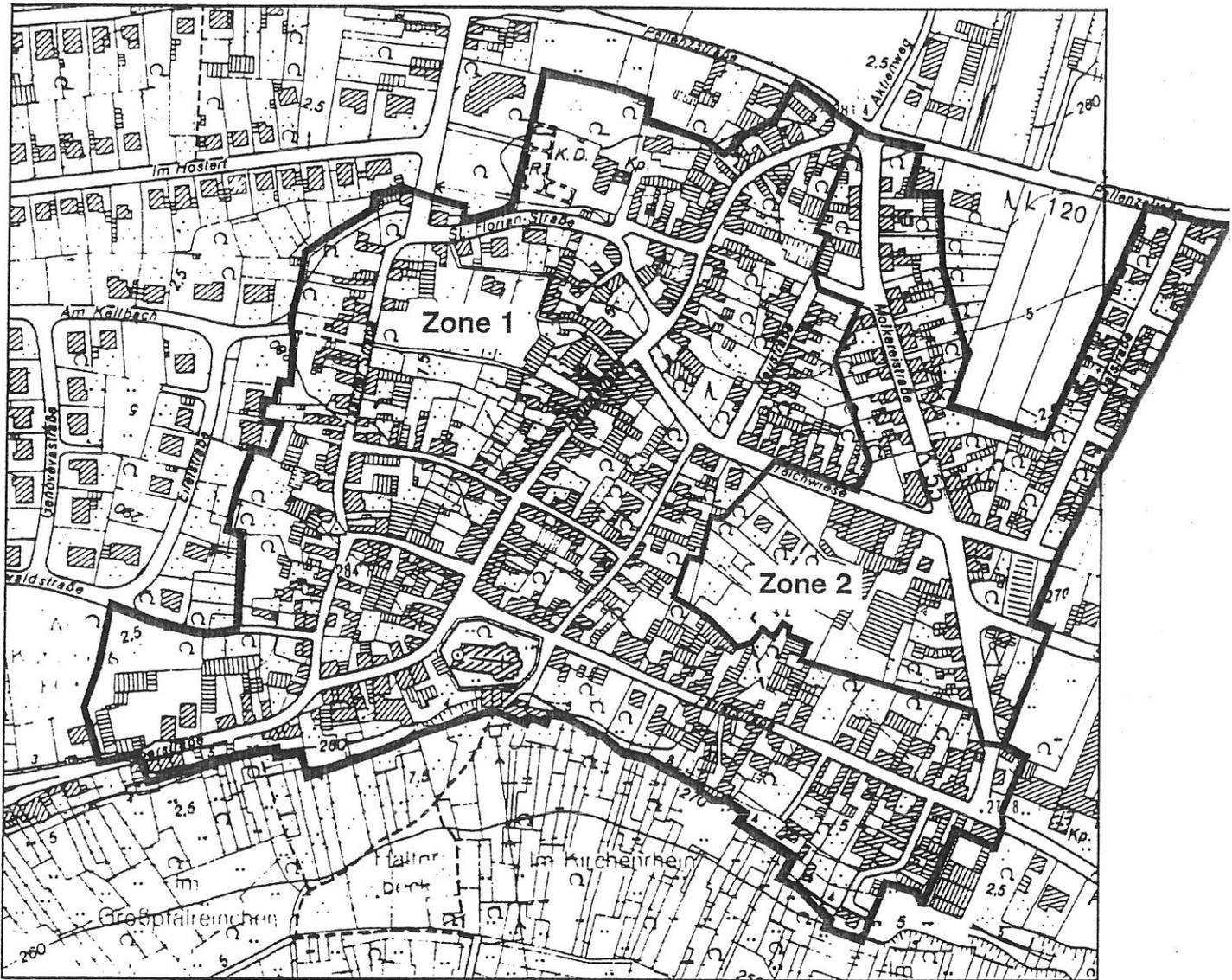


Reitz und Partner
Floecksmühle

Inhalt

§ 1 Ziel der Satzung	3
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich	3
§ 3 Sachlicher Geltungsbereich	5
§ 4 Erhaltung der historischen Ortsbilder und -grundrisse	5
§ 5 Allgemeine Gestaltungsanforderungen	5
§ 6 Abstandsflächen	6
§ 7 Dachformen	6
§ 8 Material der Dachhaut	7
§ 9 Dacheinschnitte	7
§ 10 Dachflächenfenster und Sonnenkollektoren	8
§ 11 Dachgauben	8
§ 12 Zwerchhäuser und Zwerchgiebel	9
§ 13 Fassaden	10
§ 14 Material	10
§ 15 Farben	11
§ 16 Türen und Fenster	11
§ 17 Schaufenster	12
§ 18 Werbeanlagen und Warenautomaten	12
§ 19 Einfriedungen und Außenanlagen	14
§ 20 Befreiungen	15
§ 21 Ordnungswidrigkeit	15
§ 22 Inkrafttreten	15
Anlage 1: Historisch bedeutende, ortsbildprägende Gebäude	16
Darstellung der historisch bedeutenden, ortsbildprägenden Gebäude	20
Anlage 2: Natursteinhäuser	21
Anlage 2: Bauten mit historistischen Ziegelsteinfassaden	23

Räumlicher Geltungsbereich



Oben: Plan „Räumlicher Geltungsbereich“ mit Darstellung der Zonen 1 und 2 (§ 2).

Links: Verkleinerte schematische Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches und der Untergliederung in Zone 1 und Zone 2.

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern von Obermendig

gemäß § 86 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
und § 172 des Baugesetzbuches,
aufgestellt im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz in Mainz.

Gestaltungssatzung der Stadt Mendig über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten für den historischen Ortskern von Obermendig vom ... 1995.

Aufgrund des § 24 der **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz** vom 14. Dezember 1973 (GVBl. 1973, S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), und des § 86 Abs. 1 Ziffer 2 und Ziffer 4 sowie § 86 Abs. 4 Ziffer 1 der **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz** vom 8. März 1995 (GVBl. S.19) in Verbindung mit § 172 des **Baugesetzbuches** in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) hat der Rat der Stadt Mendig in seiner Sitzung vom ... 1995 folgende Satzung beschlossen:

Begriffsbestimmungen, Begründungen, Empfehlungen

Satzungstext

§ 1 Ziel der Satzung

Begründung zu § 1: Der historische Ortskern von Obermendig dokumentiert mit seinen Straßen, Gassen und Gebäuden die ländliche, durch den Steinabbau, später durch die Steinindustrie geprägte Bauweise der östlichen Vulkaneifel sowie die Wohn- und Lebensbedingungen vom ausgehenden Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Er ist daher als Ganzheit bedeutend für die Geschichte der Architektur und des Siedlungswesens. Diese Satzung soll dazu beitragen, die Eigenart des historischen Ortskernes zu wahren und verunstaltete sowie verunstaltende Gebäude zu verhindern. Über die Verunstaltungsabwehr hinaus werden positive Gestaltleitbilder verfolgt, die an die örtliche Baukultur anknüpfen, z. B. durch Verwendung ortstypischer Baumaterialien.

Es ist keinesfalls das Ziel dieser Satzung, die historische Gestalt „einzufrieren“ oder gar die Baufreiheit aufzuheben, sie bildet lediglich die Grundlage dafür, historisch bedeutende Bausubstanz zu erhalten, die Orts- und Straßenbilder zu pflegen und die weitere bauliche Entwicklung auf die alten, über Jahrhunderte entstandenen Strukturen abzustimmen.

Alle Gebäude genießen umfassenden Bestandschutz, daher gelten die Regelungen nur für geplante Maßnahmen. Es wird also niemand gezwungen, sein Gebäude oder Teile hiervon den Regelungen dieser Satzung anzupassen. Will aber jemand ein

Ziel dieser Satzung ist es, die historische Eigenart der Orts- und Straßenbilder des Stadtteils Obermendig zu wahren und vor Verunstaltung zu schützen. Die getroffenen Regelungen sollen erreichen, daß sich Neu-, Um- und Anbauten in die bauliche und räumliche Eigenart des historischen Ortskerns einfügen.

Die Qualität der Orts- und Straßenbilder sowie die bauhistorische Dokumentationsfähigkeit von Obermendig rechtfertigen es, nachfolgende Gestaltungsanforderungen als örtliche Bauvorschrift zu erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet des historischen Ortskerns von Obermendig und betrifft die Fluren Nrn. 5, 10 und 11 der Gemarkung Obermendig.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verläuft entlang:

- der Florinstraße und des Florinshofes sowie entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen und Bauten der Schultheisstraße und der Hauptstraße bis zur Einmündung Pellenzstraße/Hauptstraße im Norden,
- der Grundstücke und Grundstücksteile der östlichen Straßenbebauung der Molkereistraße einschließlich der Einmündungsbereiche Oststraße und Schulstraße,

neues Haus errichten, ein bestehendes Gebäude umgestalten oder eine neue Werbeanlage anbringen, muß die jeweilige Maßnahme den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

Begründung zu § 2 (1) und (2): Der räumliche Geltungsbereich umfaßt den historischen Ortskern mit 2 unterschiedlichen Zonen, die sich aufgrund ihrer jeweiligen Entstehungsgeschichte und ihrer verschiedenen Bereichs-Charaktere deutlich voneinander absetzen:

Zone 1 markiert den bauhistorisch äußerst wertvollen und städtebaulich prägnanten Bereich von Obermendig, dessen Netzstruktur in starkem Maße von Straßen und Gassen bestimmt wird, die sich vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert entwickelt haben. Hier steht die Katholische Pfarrkirche St. Genoveva, im Turm noch romanisch, hier stehen auch die ältesten Profanbauten von Obermendig, die aus dem ausgehenden Mittelalter stammen, sowie die 4 großen Anwesen des Florinhofes (an der Florinstraße), des Bruderhofes (Oberstraße 22), des Hummeshofes (Hauptstraße 11/13) und der Hofanlage Hauptstraße 28 mit klassizistischem Haupthaus. Entscheidend ist, daß die Straßen- und Ortsbilder nicht nur durch diese Baudenkmäler und „denkmalwerten“, für Obermendig hochbedeutenden Einzelbauten und Hofanlagen geprägt werden, sondern auch wesentlich durch die Ensemblewirkung insbesondere der „erhaltenswerten“ Bausubstanz, die zwar unterhalb des Denkmalwertes liegt, sich aber noch als bauhistorisch aussagefähig und damit bedeutend präsentiert. Zone 1 umfaßt neben dem engeren historischen Kern, der bereits um 1830 aufgesiedelt war, auch noch die um 1900 auf älteren Wegen angelegten Straßen „Neustraße“ und „Teichwiese“ (nördlicher Abschnitt), da deren späthistoristische Architektur einen wichtigen Abschnitt in der Obermendiger Baugeschichte dokumentiert und ein homogenes Erscheinungsbild bietet.

Bei der Zone 2 handelt es sich um den jüngeren, seit der Zeit um 1900 aufgesiedelten Randbereich des historischen Ortskerns. Geprägt wird die Zone 2 in starkem Maße auch durch moderne, nach 1945 errichtete Neubauten, durch geschäftlich genutzte Erdgeschosse und insgesamt durch breitere Straßenquerschnitte und größere Raumdimensionen als in Zone 1. Die bauhistorische Wertigkeit sowie die städtebauliche Ensemble-Qualität sind geringer und die Erscheinungsbilder insbesondere in der Molkereistraße differenzierter als in Zone 1, wodurch es gerechtfertigt ist, einzelne Regelungsinhalte für beide Zonen unterschiedlich zu gestalten.

- der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Oststr.,
- der Grundstücke und Grundstücksteile der Bebauung südlich der Fallerstraße und der Oberstraße bis zum Bereich des Oberhofes,
- der rückwärtigen Parzellengrenzen der westlichen Bebauung entlang der Laacher Straße bis einschließlich der Häuser Nrn. 34 und 63.

Im beiliegenden Plan „Räumlicher Geltungsbereich“ sind die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) **Zonierung:** Entsprechend seiner unterschiedlichen städtebaulichen und baugeschichtlichen Bedeutung ist der Geltungsbereich dieser Satzung in 2 Zonen eingeteilt (siehe Plan „Räumlicher Geltungsbereich“):

Zone 1 umfaßt den Bereich des historischen Ortskernes von Obermendig mit folgenden Straßen:

- Hauptstraße,
- Schultheisstraße,
- St. Florinstraße,
- Laacher Straße,
- Wehrgasse,
- Hummesgasse,
- Dünnwaldstraße, Nr.3,
- Oberstraße, Nrn. 1 - 23,
- Spitzgasse,
- Teichwiese, Nrn. 1 - 13 sowie 15 und 17,
- Boschgasse,
- Neustraße,
- Fallerstraße, Nrn. 1 - 44 sowie 46, 48, 50, 52 und 56,
- Hammerschlag,
- Molkereistraße, Nrn. 1 und 2.

Zone 2 von Obermendig umfaßt den Bereich:

- Molkereistraße, Nrn. 3 - 38,
- Oststraße, Nr. 1 bis 24,
- Schulstraße, Nr. 2,
- Teichwiese, Nrn. 14, 15 und 18.

Aufgrund ihrer unterschiedlichen städtebaulichen und bauhistorischen Bedeutung werden für die **Zonen 1 und 2** unterschiedliche Regelungen getroffen für Dachformen und Dachneigung (§ 7), Dacheinschnitte (§ 9), Dachflächenfenster/Sonnenkollektoren (§ 10), Dachgauben (§ 11), Zwerchhäuser und -giebel (§ 12), Fassaden (§ 13), Fenster (§ 16), Werbeanlagen (§ 18) und Einfriedungen (§ 19).

(3) **Typisierung:** Aufgrund ihrer besondereren Bedeutung für die Obermendiger Baugeschichte und insbesondere für die Orts- und Straßenbilder werden für **historisch bedeutende, ortsbildprägende**

Begründung zu § 2 (3): Zum Typ der „historisch bedeutenden, ortsbildprägenden Gebäude“ zählen:

1. Baudenkmäler,
2. noch nicht unter Schutz gestellte denkmalwerte bauliche Anlagen,
3. erhaltenswerte Bauten unterhalb des Denkmalwertes, die jedoch für die Obermündiger Baugeschichte Bedeutung erlangen und zugleich die Orts- und Straßenbilder prägen.

Der Zuordnung der in der Anlage 1 aufgeführten Gebäude zu diesem Typ liegen folgende Kriterien zugrunde:

- bauhistorische Dokumentationsfähigkeit und
- gestalterische Qualität und gleichzeitig
- Prägung der Orts- und Straßenbilder (Umgebungsbezug).

Da diese Gebäude hinsichtlich baulicher Eingriffe als „empfindlich“ zu werten sind und sich gravierende Veränderungen ihrer Proportionen auch auf die Orts- und Straßenbilder negativ auswirken können, werden für diese Bauten leicht erhöhte Anforderungen gestellt.

Innerhalb des Typs der „historisch bedeutenden, ortsbildprägenden Gebäude“ kommt den „Natursteinhäusern“ eine besondere Bedeutung für Obermündig zu, ebenso den wenigen Häusern mit „historistischen Ziegelsteinfassaden“. Die Natursteinhäuser kennzeichnen Obermündig als einen Ort der Vulkaneifel und tragen somit wesentlich zur Identität des Ortes bei; die Ziegelsteinfassaden dokumentieren eine kurze, abgeschlossene Bauepoche und besitzen daher trotz des ortsuntypischen Baumaterials eine besondere baugeschichtliche Aussagekraft.

Begründung zu § 4: Historisch wertvolle Gebäude sind zu erhalten. Entsprechend § 172 BauGB wird das Gebiet dieser Satzung daher einem besonderen Genehmigungsvorbehalt für den Abbruch von Gebäuden unterstellt. Damit soll nach Bundesrecht sicher gestellt werden, daß ortsbildprägende sowie städtebaulich, insbesondere geschichtlich oder künstlerisch bedeutende bauliche Anlagen erhalten bleiben. Insofern ist § 4 ein reagierendes Instrument der Bestandssicherung von prägenden und bedeutenden Gebäuden und damit von wesentlichen Elementen des Ortsbildes. Ab § 5 werden Regelungen zur Gestaltung getroffen, während sich § 4 auf die Erhaltung baulicher Anlagen bezieht. Daher handelt es sich um eine kombinierte Erhaltungs- und Gestaltungssatzung.

Hinweis: wird ein Abbruchartrag nach § 4 dieser Satzung abgelehnt, so bedarf dies einer detaillierten Begründung, die grundsätzlich einer verwaltungsgerichtlichen Nachprüfbarkeit unterliegt. Damit ist ein willkürlicher Umgang mit § 4 ausgeschlossen.

Gebäude besondere Anforderungen gestellt an Dachformen (§ 7), Dacheinschnitte (§ 9), Dachflächenfenster/Sonnenkollektoren (§ 10) und Werbeanlagen (§ 18). Diese historisch bedeutenden, ortsbildprägenden Gebäude sind in der **Anlage 1** aufgeführt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Darüberhinaus werden für **Natursteinhäuser** (Gebäude mit Fassaden und seitlichen Außenwänden aus Naturstein) sowie für Bauten mit **historistischen Ziegelsteinfassaden** besondere Anforderungen hinsichtlich des Materials der Außenhaut gestellt (§ 14 Abs. 3). Diese Bauten sind in der **Anlage 2** aufgeführt. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung aller baulichen Anlagen sowie die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.

Die sonstigen Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler / DSchPflG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Für Kulturdenkmäler können unabhängig von dieser Satzung nach Denkmalrecht besondere Anforderungen gestellt werden.

§ 4 Erhaltung der historischen Ortsbilder und -grundrisse

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch baulicher Anlagen nach § 172 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 5 Allgemeine Gestaltungsanforderungen

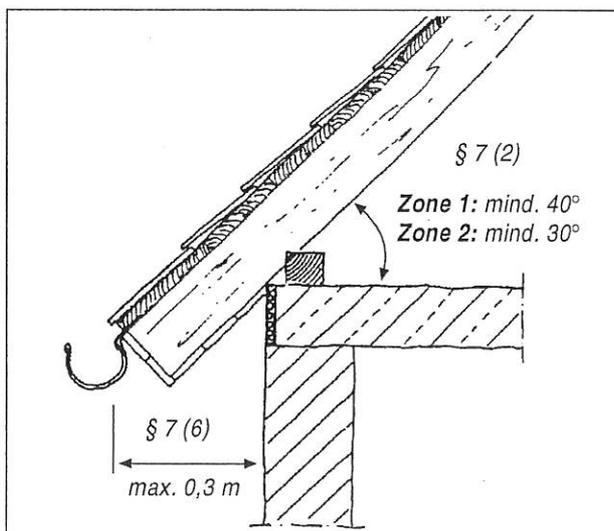
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung sind bei der Durchführung baulicher Maßnahmen folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Stellung, Größe und Gestalt der Baukörper,
- die Form, Ausbildung und Eindeckung der Dächer,
- die Form, Lage und Größe der Dachaufbauten
- die Gliederung der Fassaden,

Begründung zu § 6: Um die kleinteilige historische Raum- und Parzellenstruktur erhalten zu können, wird es bei Neubauten oder neuen Anbauten nötig sein, die in der Landesbauordnung vorgeschriebenen Mindestabstände zu unterschreiten. Ohne eine solche Unterschreitung wäre es in vielen Fällen unmöglich oder zumindest erheblich erschwert, einen neuen Baukörper in die alte Dorfstruktur zu integrieren. Die Beschränkung der Unterschreitung auf höchstens 1/3 dient dazu, ein erforderliches Mindestmaß an Besonnung, Belichtung und Durchlüftung zu garantieren.

Begründung zu § 7: Die Orts- und Straßenbilder werden entscheidend geprägt durch Steildächer, überwiegend in der Form des Satteldaches oder Kopfwalmdaches ausgeführt. Daher wird für Hauptbaukörper eine Mindestneigung von 40 ° in Zone 1 und 30 ° in Zone 2 vorgeschrieben.

Begriffsbestimmung: Bei einer aus mehreren Baukörpern bestehenden Anlage ist der Hauptbaukörper das Gebäude mit der Hauptnutzung „Wohnen“ und/oder „Gewerbliche Nutzung“. Bei den historischen Hofanlagen ist dies regelmäßig das an der Straße stehende Wohnhaus. Hat ein Grundstück nur ein Gebäude, so gilt dieses als der Hauptbaukörper.



- die Art sowie die farbliche Erscheinung der Baustoffe,
- die Anordnung und Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung

sind so zu wählen, daß sich die baulichen Anlagen nach Maßgabe der Ziele dieser Satzung in die Orts- und Straßenbilder einfügen. Das gleiche gilt für die Gestaltung von Außenanlagen und Einfriedungen.

§ 6 Abstandsflächen

Um die historische Bedeutung und die sonstige erhaltenswerte Eigenart der historischen Ortskerne zu wahren, können in den Geltungsbereichen dieser Satzung die im § 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz geregelten Abstandsflächen unterschritten werden, höchstens jedoch um 1/3.

§ 7 Dachformen

(1) Das Erscheinungsbild der durch Steildächer geprägten Dachlandschaft ist zu wahren. Bei den in der **Anlage 1** aufgeführten historisch bedeutenden, ortsbildprägenden Gebäuden sind Form und Neigung des Daches möglichst beizubehalten.

(2) Die gebotene Dachform ist das Steildach mit einer Mindestneigung von:

- 40° in der **Zone 1**,
- 30° in der **Zone 2**.

Diese Regelung gilt nicht für Mansarddächer: hier beträgt die maximal zulässige Neigung des unteren Dachgeschosses 70 ° und die Mindestneigung des oberen Dachgeschosses 30°.

Pulldächer als Abschluß von Hauptbaukörpern sind in der **Zone 1** nicht zulässig, in der **Zone 2** sind sie zulässig, jedoch nur als Kombination von Pulldachflächen oder als Kombination einer Pulldachfläche mit anderen Dachformen.

(3) An- und Vorbauten von Hauptbaukörpern sowie Nebengebäude dürfen mit Pulldächern und anderen geneigten Dächern mit einer geringeren Neigung als in Abs. 2 geregelt oder mit einem Flachdach ausgeführt werden, wenn diese Bauten in ihrer Lage so angeordnet sind, daß hierdurch das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.

(4) Einzelgaragen mit einer Grundfläche von maximal 30 m² dürfen mit einem Flachdach ausgeführt werden. Dies gilt ebenso für Einzelgaragen oder an-

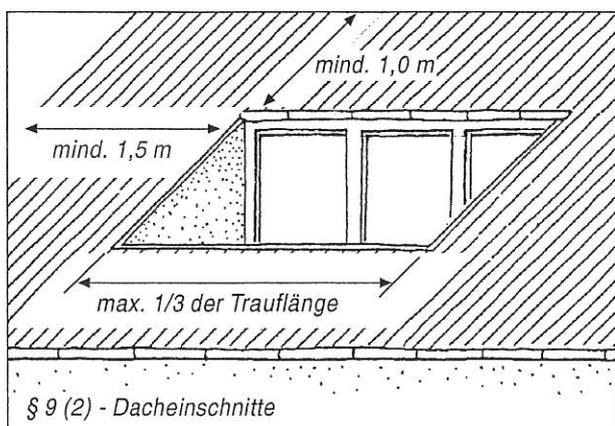
Begründung zu § 7 (3) und (4): An- und Vorbauten, Nebengebäude und Garagen können abweichend von Absatz 1 und 2 auch mit anderen Dachformen geringerer Neigung ausgebildet werden, da eine generelle Festsetzung von Steildächern für untergeordnete Gebäude oder Gebäudeteile überzogen wäre und mitunter zu einer „verkraampften“, gekünstelten Gestaltung führen könnte.

Begründung zu § 7 (6): Die Obermündiger Architektur kennzeichnet sich durch relativ geringe Dachüberstände. Die Regelung soll dazu beitragen, daß die Klarheit der Baukörper auch weiterhin gewahrt bleibt.

Begründung zu § 8: Schieferdächer zählen zu den wesentlichen prägenden Gestaltelementen von Obermündig. § 8 stellt sicher, daß die Erscheinungsbilder der einzelnen Teilbereiche sowie die Homogenität des Ortsbildes als Ganzes nicht durch konkurrierende und damit verunstaltende Materialien der Dachdeckung gestört werden. Dies gilt insbesondere für rote Dachpfannen, die nicht zulässig sind. Zulässig sind dagegen Dachpfannen im Farbbereich anthrazit/dunkelgrau/schieferfarben, da hierdurch keine störenden farblichen Konkurrenzen zum Schiefer entstehen.

Empfehlung:

Die Dachdeckung der einzelnen Baukörper soll einheitlich vorgenommen werden, Dachaufbauten sollten mit dem gleichen Material bei gleicher Farbe und Struktur wie das Hauptdach eingedeckt werden. Empfohlen wird bei Schieferdeckung die altdeutsche Deckung.



einandergebaute Garagen mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 30 m², wenn diese:

- mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden und wenn sie
- nicht den räumlichen Abschluß einer Straße oder eines Straßenabschnittes bilden (gesehen in der Längsachse der Straße/des Straßenabschnittes).

(6) Der Dachüberstand darf an den Traufseiten und am Ortgang höchstens 0,30 m betragen (horizontal gemessen ohne Dachrinne).

§ 8 Material der Dachhaut

(1) Dächer sind mit Natur- oder Kunstschiefer oder Dachpfannen im Farbbereich anthrazit/dunkelgrau/schieferfarben einzudecken. Kunstschiefer ist nur zulässig, wenn er die gleiche farbliche Erscheinung und Struktur des Naturschiefers aufweist. Diese Regelungen gelten nicht für die nach § 7 (3) und (4) zulässigen Flachdächer.

(2) Andere Arten von Dachdeckung wie Blech- oder Bleideckung sind bei Hauptbaukörpern als Ausnahmen nur zulässig, wenn sie nachweislich dem historischen Befund entsprechen.

(3) An- und Vorbauten von Hauptbaukörpern sowie Nebengebäude können abweichend von Absatz 1 auch mit anderen Arten der Dachdeckung ausgeführt werden, wenn:

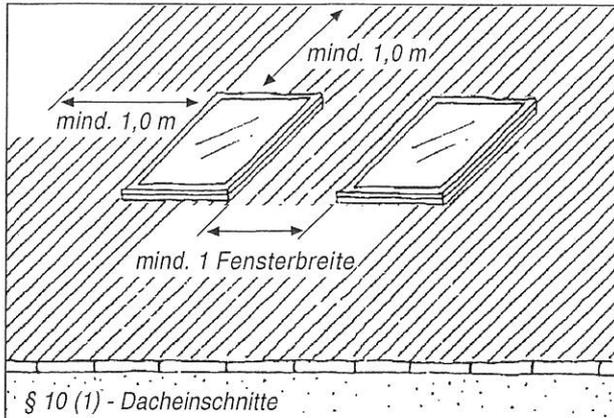
- diese Gebäude bzw. Gebäudeteile in ihrer Lage so angeordnet sind, daß hierdurch das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird, und wenn zugleich
- die Dachdeckung im Farbbereich anthrazit/grau/schieferfarben liegt.

§ 9 Dacheinschnitte

(1) Dacheinschnitte, die von öffentlichen Verkehrsräumen aus eingesehen werden können, sind in **Zone 1** sowie bei den in der **Anlage 1** aufgeführten Bauten der **Zone 2** unzulässig.

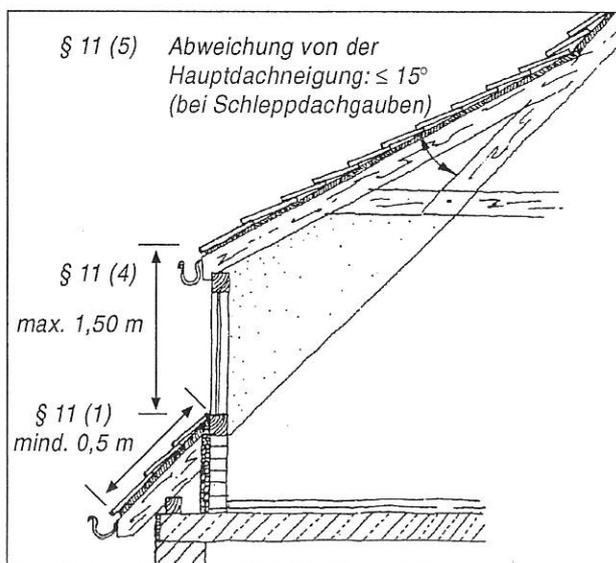
(2) Ansonsten sind in der **Zone 2** Dacheinschnitte bis zu folgenden Höchstwerten zulässig:

- Breite maximal 1/3 der Trauflänge,
- Mindestabstand vom Ortgang bzw. Grat 1,50 m,
- Mindestabstand von der Firstlinie 1,0 m.



Begründung zu § 10: Um die Geschlossenheit der Dachflächen nicht zu beeinträchtigen, werden in vielen Satzungen für historische Quartiere Dachflächenfenster generell ausgeschlossen. Dem wird hier nicht gefolgt: In vielen Fällen sind Dachflächenfenster kaum sichtbar und wirken sich daher weniger auf das Straßenbild aus als eine Dachgaube. Allerdings wird für die Zone 1 sowie für die historisch bedeutenden, ortsbildprägenden Gebäude der Zone 2 die Größe des Dachflächenfensters beschränkt, um hier das Erscheinungsbild der Dachlandschaft und des Einzeldaches nicht durch unmaßstäblich große Glasflächen zu stören. Das gleiche gilt für der Regelung der Sonnenkollektoren.

Empfehlung: Insbesondere für die Zone 1 wird jedoch empfohlen, bei Gebäuden, die den Blickabschluß eines Platzes, einer Straße oder eines Straßenabschnittes bilden und deren Dachflächen daher über längere Strecken voll einsehbar sind, statt Dachflächenfenster Gauben einzubauen.



§ 10 Dachflächenfenster und Sonnenkollektoren

(1) Die Anordnung der Dachflächenfenster ist auf die Gliederung der Fassade des Gebäudes abzustimmen. Der Abstand untereinander beträgt jedoch mindestens eine Fensterbreite (inkl. Rahmen).

Die Dachflächenfenster müssen einen Mindestabstand von 1,0 m einhalten:

- zur Firstlinie,
- zur Trauflinie,
- zur Schnittlinie der Giebelwand mit der Dachhaut,
- zum Grat bei Zelt- und Walmdachformen,
- zu einer Gaube oder einem Zwerchhaus oder Zwerchgiebel.

Fensterrahmen sind farblich auf die Farbe der Dachhaut abzustimmen, spiegelnde und/oder farbige Glasscheiben sind nicht zulässig.

(2) Dachflächenfenster (liegende Fenster) sind in der **Zone 1** sowie bei den in der **Anlage 1** aufgeführten Gebäuden der **Zone 2** nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- die Fensterfläche (einschließlich Rahmen) darf eine Größe von 0,70 m Breite und 1,00 m Höhe nicht überschreiten,
- die Summe der Breiten der Dachflächenfenster darf höchstens 1/3 der Trauflänge betragen.

(3) Sonnenkollektoren auf Dächern, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind nur zulässig, wenn die in den obigen Absätzen 1 und 2 festgelegten Abstände und Abmessungen für Dachflächenfenster nicht überschritten werden.

§ 11 Dachgauben

(1) Anordnung und Größe der Dachgauben sind auf die Gliederung der Fassade des Gebäudes abzustimmen. Der Abstand untereinander beträgt jedoch mindestens eine Gaubenbreite in der **Zone 1** und eine halbe Gaubenbreite in der **Zone 2**.

Die Dachgauben müssen zur Traufe einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten (parallel zur Dachfläche gemessen ohne Dachrinne) sowie Mindestabstände von 1,0 m:

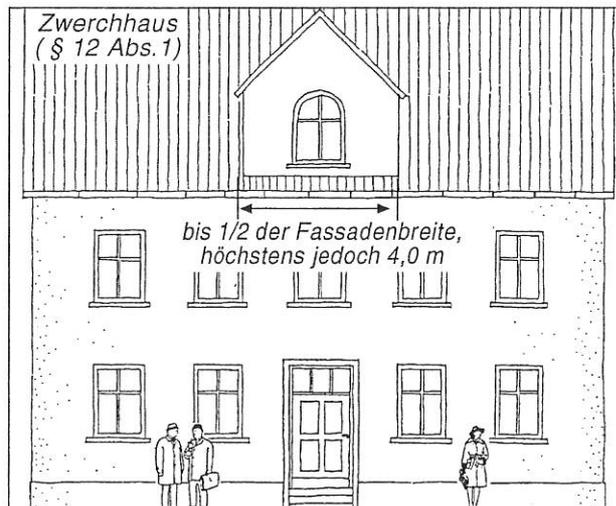
- zum First,
- zur Schnittlinie der Giebelwand mit der Dachhaut,
- bei Zelt- und Walmdachformen zum Grat.

(2) In der **Zone 1** beträgt die Höchstbreite der einzelnen Gauben 1,30 m (Außenmaß, gemessen ohne Schieferverkleidung).

Begründung zu §§ 10, 11, 12: Die Regelungen sollen erreichen, daß sich Dachflächenfenster, Dachgauben und Zwerchhäuser sowie Zwerchgiebel hinsichtlich ihrer Größe der Dachfläche unterordnen.

Empfehlung:

Für historische Bauten, insbesondere für die in der Anlage 1 aufgeführten Gebäude wird empfohlen: das Gaubenfenster sollte nicht breiter sein als die historischen Fensteröffnungen der Erd- und Obergeschosse.



Begriffsbestimmung:

Zwerchhäuser und Zwerchgiebel sind über der Fassade aufsteigende, nicht zurückgesetzte Dachaufbauten, die quer zur Firstlinie des Hauptdaches liegen. Zwerch bedeutet: quer. Im Unterschied zum Zwerchgiebel hat das Zwerchhaus zwei senkrechte, seitliche Wände bis zu einer Höhe von etwa einem Geschos.



Empfehlung:

Beim nachträglichen Einbau von Zwerchhäusern und Zwerchgiebeln sollte die Traufe durchgezogen werden, um die Proportionen der historischen Hausfassade beizubehalten.

Ausnahmsweise können im rückwärtigen Bereich giebelständiger Bauten sowie bei Bauten auf rückwärtigen Grundstücksflächen Gauben bis zu einer Breite von 2,00 m eingebaut werden, wenn bedingt durch die Lage der Gaube oder des Gebäudes das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.

Wird pro Dachfläche **nur eine** Gaube eingebaut, so vergrößert sich die maximal zulässige Breite dieser Gaube auf 3,0 m.

(3) Die Summe der Einzelbreiten aller Gauben pro Dachgeschoß und pro Dachfläche darf in der **Zone 1** höchstens 1/2 der Trauflänge betragen, in der **Zone 2** höchstens 2/3.

(4) Die Traufe einer Gaube darf nicht höher als 1,50 m über der Dachfläche liegen. Die Traufe wird definiert als der Schnittpunkt der vertikal aufgehenden Gaubenwand mit der Dachhaut der Gaube.

(5) Gauben mit Flachdach sind unzulässig. Bei Schlepptdachgauben darf die Dachfläche nicht mehr als 15° von der Hauptdachfläche abweichen.

§ 12 Zwerchhäuser und Zwerchgiebel

(1) Zwerchhäuser und Zwerchgiebel dürfen in der **Zone 1** eine Breite von 1/2 der Trauflänge nicht überschreiten, Höchstbreite jedoch 4,0 m.

(2) Lage, Material und Farbgebung der Fassade eines Zwerchhauses oder Zwerchgiebels sind auf die Fassade des Gebäudes abzustimmen. Ist das Hauptdach mit Naturschiefer gedeckt, dann kann die Fassade eines Zwerchhauses oder Zwerchgiebels ebenfalls mit Naturschiefer verkleidet werden.

(3) Die Firstlinie eines Zwerchhauses oder Zwerchgiebels darf die Firstlinie des Hauptgebäudes nicht überragen.

(4) Die gebotene Dachform eines Zwerchhauses oder Zwerchgiebels ist das gleichseitig geneigte Steildach mit einer Mindestneigung von 40° in der **Zone 1** sowie 30° in der **Zone 2**.

(5) Je Fassade bzw. Fassadenabschnitt ist nur ein Zwerchhaus oder nur ein Zwerchgiebel zulässig.

(6) Der Abstand eines Zwerchhauses oder Zwerchgiebels zu einer Gaube muß mindestens eine Gaubenbreite betragen.

§ 13 Fassaden

Empfehlung:

Fassadenabschnitte können gebildet werden durch:

- vertikale plastische Bauteile wie Lisenen oder Pilaster,
- unterschiedliche Farbgebung des Putzes,
- Wechsel im Material der Außenhaut,
- Gliederung in einen trauf- und einen giebelständigen Hausteil,
- Unterschiede in den Traufhöhen von mindestens 0,30 m
- oder durch Vorsprung oder Abwinklung eines Fassadenabschnitts.

(1) Bei der Errichtung von Neubauten muß die Maßstäblichkeit der Raumstruktur gewahrt bleiben. Überschreitet die Breite einer Neubaufassade das Maß von 20 m, so ist die Fassade in einzelne Fassadenabschnitte zu gliedern. Die Mindestbreite eines Fassadenabschnittes beträgt 4 m.

(2) In **Zone 1** sind **Balkone** und **Loggien** untypisch für die historische Bebauung und Straßenbilder und daher an Fassaden und sonstigen Gebäudeseiten, die den öffentlichen Raum begrenzen, nicht gestattet. An anderen Gebäudeseiten können sie zugelassen werden, wenn dadurch das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 14 Material

Empfehlung zu Fachwerkbauten:

Historische Fachwerkbauten sind in Obermendig selten. Bei Instandsetzung von Fachwerkbauten ist das jeweilige Erscheinungsbild des Hausgerüsts und des Gefüges zu wahren, um deren bauhistorische Aussagefähigkeit zu erhalten.

Gefache sollten möglichst bündig mit der Außenkante der Hölzer ausgebildet werden. Ist dieses nicht möglich, so sollten die Putzkanten schräg an die Hölzer angezogen werden, damit der Eindruck vorstehender Gefache gemindert wird und das Regenwasser ungehindert ablaufen kann.

Begründung zu § 14 (3): Die Natursteinhäuser aus Basaltlava, Tuffstein, vereinzelt Grotzen, kennzeichnen Obermendig als einen Ort der östlichen Vulkaneifel. Sie prägen besonders im Ensemble wesentlich das Ortsbild und sind wichtige bauhistorische Dokumente. Würden diese Häuser verputzt werden, verlöre Obermendig einen wesentlichen Zug seines „Gesichts“ und damit ein entscheidendes Wesensmerkmal und letztendlich auch seine Identität.

Die wenigen historistischen Ziegelsteinfassaden der Zeit um 1900 dokumentieren eine kurze, abgeschlossene Bauepoche, die im gesamten deutschen Kulturraum zu ähnlichen Architekturen geführt hat. Gerade hier in Obermendig bewirken die seltenen Ziegelsteinfassaden insbesondere zu den dunklen Basaltlavafassaden baugeschichtlich aussagefähige Kontraste, steigern die Wirkung des heimischen Baumaterials im Ortsbild, ohne die Homogenität des gesamten Ortsbildes zu beeinträchtigen, da sie nur vereinzelt auftreten.

(1) Materialien der Außenhaut sind nach Art und Farbe so zu wählen, daß sich die bauliche Anlage in die Baustoffkultur der historischen Umgebung einfügt. Als Außenhaut von Fassaden und sonstigen von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbaren Außenwänden von Gebäuden sind nur zulässig:

- Putz,
- konstruktives Holzfachwerk mit Putzgefachen,
- Naturschieferverkleidung,
- Grauwacke,
- Basaltlava, Tuffstein und sonstige vulkanische Gesteine der Vulkaneifel.

(2) Buntsteinputze und Strukturputze wie Rillen-, Keilschrift-, Wabenwellen- oder Fächerputze sind nicht zulässig.

Sichtbeton und Waschbeton sowie glatte und glänzende Oberflächenmaterialien wie Fliesen, Metalle, Marmor, glänzende Keramik oder Kunststoff sowie Mauerwerk- und Fachwerkimitationen und sonstige Verkleidungen und Verblendungen sind nicht erlaubt (außer Schieferverkleidung und Verkleidung mit den nach Absatz 1 zulässigen Natursteinen). Desweiteren sind spiegelnde Oberflächen nicht gestattet.

(3) Die in der **Anlage 2** aufgelisteten Gebäude oder Gebäudeteile dürfen nicht verputzt oder verkleidet werden.

Hierbei gilt jedoch folgende Ausnahmeregelung:

- Gebäude oder Gebäudeteile, die in Tuffstein ausgeführt sind, dürfen zum Schutz des Steines vor Verwitterung mit einem ortstypischen Naturstein verkleidet werden oder mit einem auf die Farbigkeit der Natursteinfassade abgestimmten Putz

überzogen werden. Diese Regelung gilt generell bei allen Gebäuden auch für den Haussockel, der mit den nach Absatz 1 zulässigen Natursteinen verkleidet, alternativ verputzt werden kann.

§ 15 Farben

(1) Beim Anstrich verputzter Flächen und Auftragen eines Putzes dürfen folgende Farben/Putzfarben nicht verwendet werden:

- reines Weiß oder sehr helle Farben (Remissionswerte von 90 - 100),
- reines Schwarz oder sehr dunkle Farben (Remissionswerte von 0 - 20).

Dies gilt nicht für Putzgliederungen, wie Gesimse oder Tür- und Fenstereinfassungen, die auch heller gestrichen werden können.

(2) Ein Farbanstrich von Natursteinfassaden oder von Gliederungen aus Naturstein ist nicht zulässig.

§ 16 Türen und Fenster

(1) Das durch kleinteilige Tür- und Fensteröffnungen und durch gegliederte Fenster geprägte Erscheinungsbild der historischen Bauten ist zu wahren. Eine verunstaltende Häufung von unterschiedlichen Fensterformaten ist zu vermeiden.

Sprossen sind konstruktiv auszubilden oder müssen in ihrem Erscheinungsbild der Gestalt konstruktiver Sprossen entsprechen.

An Fassaden dürfen Rollädenkästen nicht sichtbar sein.

(2) In der **Zone 1** müssen Fenster an Gebäudeseiten, die zum öffentlichen Raum hin orientiert sind, durch Flügel oder Sprossen gegliedert werden, wenn die Fenster eine Größe von je 1,0 m² Glasfläche überschreiten, für **Gaubenfenster** gilt das Maß von 0,6 m² entsprechend.

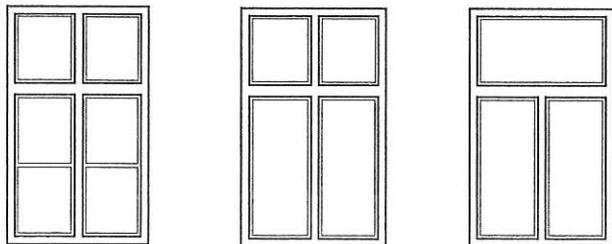
(3) Unzulässig sind die Schließung von Wandöffnungen mit Glasbausteinen sowie die Verwendung metallisch glänzender Türen und Fensterrahmen.

(4) Zwischen Fenstern sowie zwischen Fenstern und Türen muß ein Abstand von mindestens 0,24 m eingehalten werden, bei Fachwerkwänden mindestens der Querschnitt eines Ständers. Fensterbänder sind nicht zulässig. Diese Regelungen gelten nicht für Dachgaubenfenster.

(5) Werden Fenster- und Türöffnungen geschlossen, dann ist diese geschlossene Fläche im gleichen Material und in der gleichen Farbe wie die Fassade auszubilden.

Begriffsbestimmung:

Remissionswerte (auch Hellbezugswerte genannt) geben als Rückstrahlungswerte den Grad der Reflexion des einfallenden Lichtes wieder und sind aus den Farbtabelle der Farbhersteller zu entnehmen.



Beispiele von Fenstergliederungen, typisch und empfehlenswert für Bauten der Zeit um 1900:

- Zweiflügeliges Fenster mit geteiltem Oberlicht (links),
- zusätzlich mit Sprossengliederung (Mitte) und
- zweiflügeliges Fenster mit ungeteiltem Oberlicht (rechts).

§ 17 Schaufenster

Begründung zu § 17: Ziel dieser Regelungen ist es, Schaufenster und somit das gesamte Erdgeschoß auf die Fassadengliederung und die Proportionen des Gebäudes abzustimmen und zu verhindern, daß Erd- und Obergeschoß gestalterisch auseinandergerissen werden. Die Regelungen lassen genügend Spielraum, individuelle und große Schaufenster zu gestalten.

(1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig, müssen senkrecht stehen und sollen in Größe, Lage und Gestaltung auf den Stil und die Proportionen des Gebäudes abgestimmt werden.

(2) Schaufenster sind in hochrechteckigen (stehenden) Formaten auszubilden, sie können auch mit einem Bogen abgeschlossen werden.

(3) Schaufenster und Ladeneingänge dürfen nicht die gesamte Fassadenbreite einnehmen, sondern müssen durch Stützen oder Mauerflächen untergliedert werden. Die Mindestbreite einer Stütze muß 0,24 m betragen. Werden Schaufenster und Ladeneingänge nur durch Stützen untergliedert, dann beträgt die Mindestbreite der Stützen 0,36 m.

(4) Schaufensterrahmen und Ladentüren mit metallisch glänzenden Oberflächen sowie spiegelnde und/oder farbige Glasscheiben sind nicht zulässig.

§ 18 Werbeanlagen und Warenautomaten

Begründung zu § 18: Werbung ist für die Geschäftswelt unerläßlich, und es wird grundsätzlich anerkannt, dies auch in Form von Werbeanlagen zu betreiben. Die Regelungen sollen lediglich eine verunstaltende Häufung von Werbeanlagen vermeiden und erreichen, daß sie sich hinsichtlich ihrer Lage, Größe und Farbe in die Eigenart der Architektur und der baulichen Umgebung einfügen.

(1) Werbungen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dies gilt nicht für Werbungen an den dafür genehmigten Informationseinrichtungen wie Säulen, Tafeln, Schaukästen oder Vitrinen.

Gemäß § 86 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sind abweichend von § 61 Abs. 1 Ziffer 38 der Landesbauordnung Werbeanlagen, die größer als 0,3 m² sind, genehmigungspflichtig.

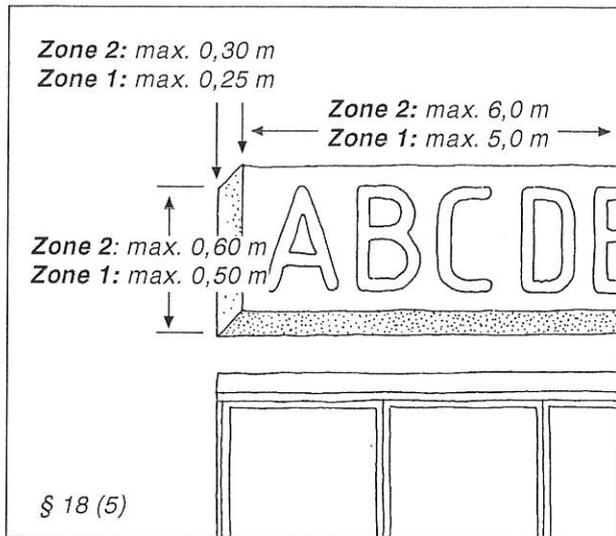
(2) Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:

1. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
2. Spannbänder, Werbefahnen und senkrecht lesbare Werbeanlagen
3. Großtafelwerbung

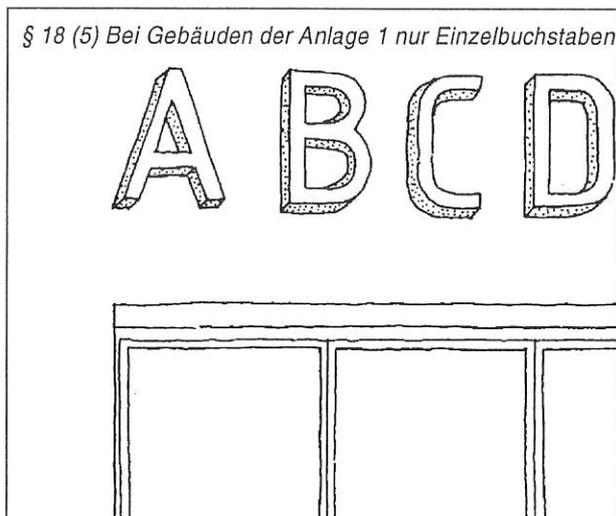
(3) Ausnahmen von den Regelungen des Abs. 1 und Abs. 2 können erteilt werden, wenn erhebliche öffentliche Interessen für befristete Veranstaltungen vorliegen und an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen.

(4) Werbeanlagen sind unzulässig:

- oberhalb der Fenstersturzlinie des ersten Obergeschosses
- an Brandwänden, auf Dächern und an Schornsteinen

Empfehlung:

Die Anordnung der Flachwerbeanlagen soll auf die Gliederung der Fassade abgestimmt werden.



- an Türen, Toren, Fensterläden und Freitreppen
- in Vor- und Hausgärten sowie an Bäumen, Lampen und Masten
- an Einfriedungen

Hinsichtlich der Türen, Tore und Einfriedungen gilt diese Regelung nicht für Hinweisschilder für Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,2 m².

(5) Flachwerbeanlagen müssen ganzflächig parallel zur Fassade angebracht werden.

1. Flachwerbeanlagen dürfen folgende Höchstwerte nicht überschreiten:
 - in der **Zone 2**:
 - Länge: maximal 6,0 m,
 - Höhe: maximal 0,6 m,
 - Tiefe: maximal 0,3 m (Maß der Vorkragung),
 - in der **Zone 1**:
 - Länge: maximal 5,0 m,
 - Höhe: maximal 0,5 m,
 - Tiefe: maximal 0,25 m (Maß der Vorkragung).

Bei den in der **Anlage 1** aufgeführten Gebäuden sind als Flachwerbeanlagen nur Einzelbuchstaben ohne hinterlegtes Transparent zulässig (offene Flachwerbeanlage).

Bei diesen wie auch bei allen anderen Gebäuden sind zusätzlich maximal zwei geschlossene Flachwerbeanlagen (Schild, Tafel und Plakette, z.B. mit aufgemalten, geschnitzten, getriebenen oder gestanzten Buchstaben und Emblemen) bis zu einer Größe von 0,5 m² zulässig.

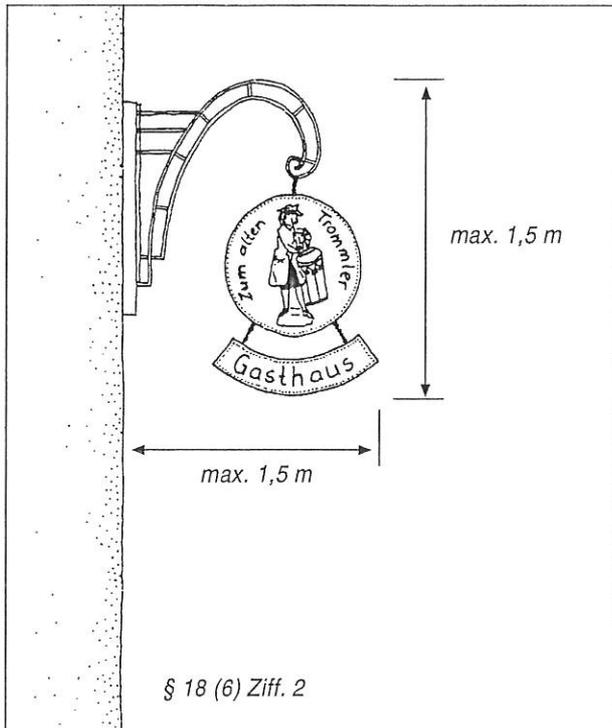
Die Summe der Breiten aller Flachwerbeanlagen darf folgende Höchstwerte nicht überschreiten:

- in der **Zone 2**:
 - 2/3 der Breite der Fassade bzw. des Fassadenabschnittes,
- in der **Zone 1**:
 - 1/2 der Breite der Fassade bzw. des Fassadenabschnittes.

2. Der Abstand einer Flachwerbeanlage von den Hausenden und von der Grenzlinie zwischen zwei Fassadenabschnitten muß mindestens 0,5 m betragen.

(6) Für Auslegerwerbeanlagen (Auslegerschilder und Steckschilder) gelten folgende Höchstwerte:

- in der **Zone 2**:
 - Vorkragung: maximal 1,25 m,
 - Höhe: maximal 1,25 m,
 - Tiefe: maximal 0,25 m,

**Empfehlung:**

Werbeeinrichtungen sollten harmonisch auf die Farbgestaltung des Gebäudes, an dem sie sich befinden, sowie der näheren Umgebung abgestimmt werden.

Begründung zu § 19: Vorgärten und Einfriedungen prägen ebenfalls entscheidend die Orts- und Straßensbilder. Die getroffenen Regelungen stellen Mindestanforderungen dar, die sich aus den Qualitäten des historischen Ortskernes ableiten. So sollen glatte, einfarbige und daher verunstaltende Betonmauern in ihrer Oberfläche nicht sichtbar sein. Die zugelassenen Materialien und Arten der Einfriedungen, die auch kombiniert werden können, gestatten vielfältige Möglichkeiten der Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Raum.

in der **Zone 1:**

- Vorkragung: maximal 1,0 m,
- Höhe: maximal 1,0 m,
- Tiefe: maximal 0,25 m.

2. Bei handgearbeiteten, individuell gestalteten Auslegern und Schildern von filigraner Struktur beträgt die maximal zulässige Vorkragung sowie die maximal zulässige Höhe 1,5 m, wenn:
 - die geschlossene Schildfläche insgesamt nicht mehr als 0,75 m² beträgt und
 - die Konstruktionsbautiefe nicht mehr als 0,10 m beträgt.
3. Je gewerblich genutzten Betrieb ist nur ein Ausleger zulässig. Bei Eckhäusern können Ausnahmen gestattet werden.
4. Auslegerwerbungen in Form von Würfeln, Prismen, Pyramiden oder ähnlichen Körpern sind nicht gestattet. Dies gilt nicht für individuell gestaltete Plastiken (Unikate), wenn sie hinsichtlich der Größe, Farbe und Anordnung zurückhaltend in die Fassade integriert werden.

(7) Architektonische Gliederungen wie Gesimse oder Lisenen dürfen nicht überschritten werden. Um dies zu erreichen, können als Ausnahme geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Maßen der Absätze 5 und 6 zugelassen werden.

(8) Grelle und fluoreszierende Farben sind nicht gestattet. Lichtwerbeanlagen müssen blendungsfrei sein, sichtbare Neonröhren an den Außenwänden sind nicht erlaubt.

Das technische Zubehör für Lichtwerbung und Strahler, z. B. Elektrokabel, ist unsichtbar anzubringen.

(9) Mehrere Warenautomaten müssen in einer Gruppe zusammengefaßt werden. Eine Automaten-Gruppe darf nicht breiter als 2,0 m sein. Pro Fassade/Fassadenabschnitt ist nur eine Automaten-Gruppe zulässig.

§ 19 Einfriedungen und Außenanlagen

(1) Als Einfriedungen sind zulässig:

- Mauern,
- Metallgitter,
- Holzzäune,
- Laubholzhecken.

Als Einfriedungen von Hausgärten sind darüberhin- auch Maschendrahtzäune zulässig.

(2) Mauern müssen entweder mit Naturstein (Vulkan-

gestein, Grauwacke) ausgeführt bzw. verkleidet oder verputzt sein.

Zulässig sind auch Betonmauern, wenn sie:

- beidseitig mit immergrünen Selbstklimmern (z.B. Efeu) bepflanzt werden und daher in ihrer Oberfläche nicht sichtbar sind, oder
- aus vermauerten Beton-Einzelsteinen bestehen, deren Oberfläche unregelmäßig gebrochen und/oder farblich strukturiert ist und daher nicht die Erscheinung großer, glatter und einfarbiger Betonwände erzeugen.

Mauern und Wälle aus Beton-Pflanzsteinen (sog. Pflanzwände und Pflanzwälle) sind nicht zulässig.

(3) Holzzäune dürfen in der Fläche nicht geschlossen ausgebildet sein (wie z.B. bei Bauzäunen) sondern müssen aus einzelnen Latten oder Stäben bestehen. In der **Zone 1** sind die Latten und Stäbe senkrecht anzubringen mit Ausnahme konstruktiv bedingter Hölzer.

(4) Mauern können mit Holzzäunen oder Metallgittern kombiniert werden.

(5) Als Gehölzpflanzungen sind nur Laubgehölze und/oder bodenständige Nadelgehölze zulässig (z.B. Eiben, jedoch **keine** Fichten, Tannen oder Kiefern).

Von großer Bedeutung für das Ortsbild ist auch die Beschränkung der Gehölzpflanzung auf Laubgehölze und bodenständige Nadelgehölze. Somit kann erreicht werden, daß sich Orts- und Landschaftsgrün miteinander verzahnen.

§ 20 Befreiungen

Auf schriftlich zu begründenden Antrag kann Befreiung von den Regelungen dieser Satzung gewährt werden, wenn die Einhaltung dieser Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 21 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt nach § 87 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 22 Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift über die Erhaltung (§ 4) und Gestaltung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Historisch bedeutende, ortsbildprägende Gebäude

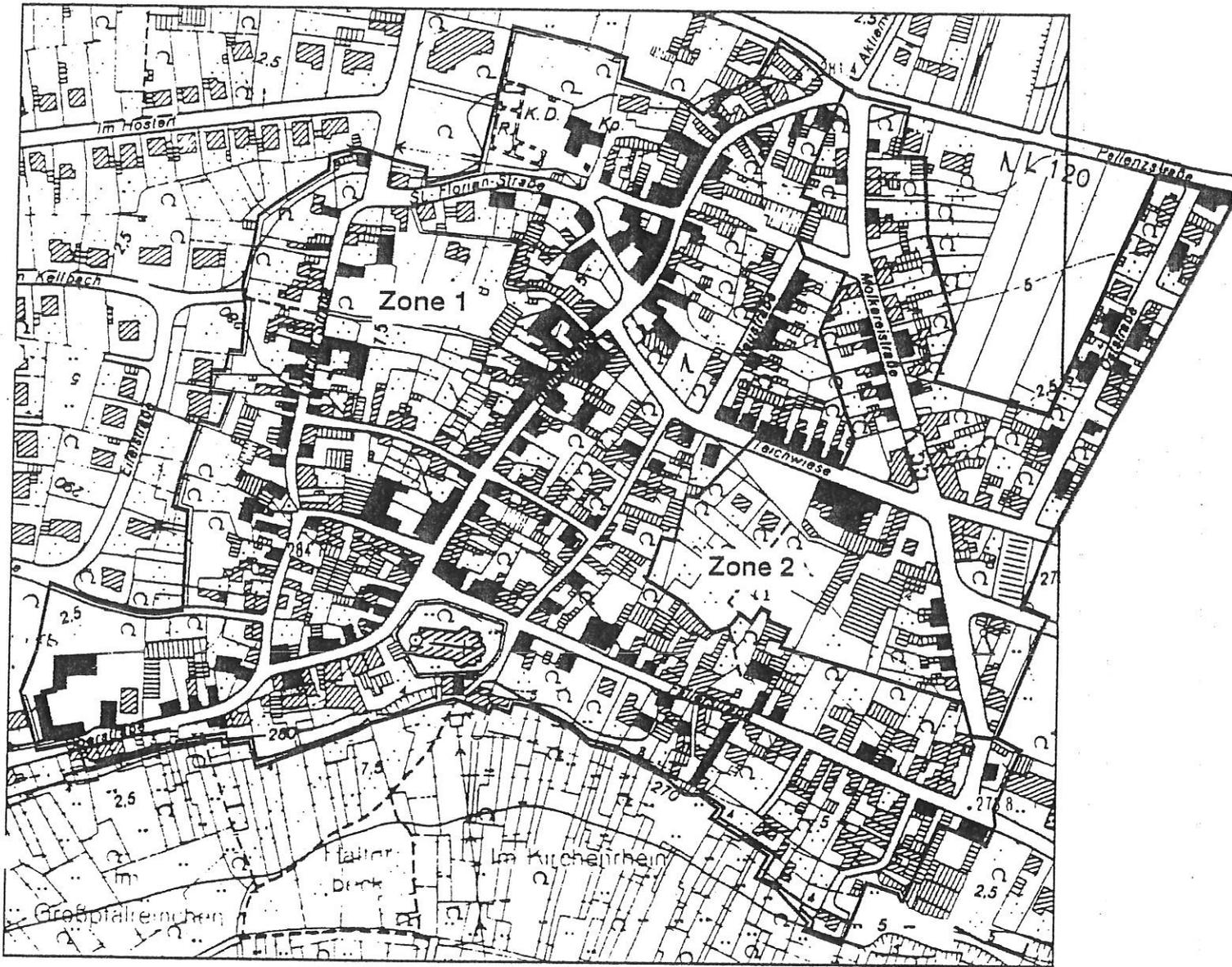
Straße/Hausnummer	Haupthaus	Nebengebäude	Zone
Hauptstraße			
1	X		1
3	X		1
5	X		1
7	X		1
8	X		1
10	X		1
11, 13	X	X (Scheune)	1
12	X		1
15	X		1
16	X		1
17	X		1
18	X		1
19	X		1
20	X	X (Scheune)	1
22	X		1
23	X		1
25	X		1
26	X		1
28	X	X (Scheune)	1
29	X		1
30	X		1
31	X		1
34	X		1
35	X	X (Scheune mit Stallflügel)	1
39	X		1
40	X		1
42	X		1
43	X		1
45	X		1
46	X		1
47	X		1
49	X		1
50	X		1
52	X		1

Straße/Hausnummer	Haupthaus	Nebengebäude	Zone
Oberstraße			
2	X		1
4	X		1
6	X		1
8	X		1
9	X		1
10	X		1
12	X	X	1
14	X		1
16	X		1
17	X		1
20	X		1
22	X	X	1
Fallerstraße			
1	X		1
2	X	X (Scheune ?)	1
3	X		1
4	X		1
11	X		1
13	X		1
14	X	X	1
15	X		1
16	X		1
18	X		1
22	X		1
24	X		1
25	X	X	1
26	X		1
27	X		1
32		X (Hinterhaus ?)	1
33	X		1
35	X		1
52	X		1
56	X		1
Hammerschlag			
18	X		1

Straße/Hausnummer	Haupthaus	Nebengebäude	Zone
Laacher Straße			
12	X		1
16	X	X (Scheune)	1
17	X		1
19	X		1
20	X		1
21	X	X	1
22	X		1
23	X		1
24	X	X (Scheune)	1
25	X		1
27	X		1
28	X		1
29	X		1
30		X	1
31	X		1
35	X		1
37	X		1
49	X		1
51	X		1
53	X		1
Schultheisstraße			
1	X		1
2	X		1
4	X		1
8	X		1
Bassenheimer Hof			
2	X		1
St. Florinstraße			
2	X	X	1
3	X		1
5	X		1
6	X	X	1
7	X		1
Spitzgasse			
2	X	X (Scheune)	1
7	X		1
13	X		1
14	X		1

Straße/Hausnummer	Haupthaus	Nebengebäude	Zone
Teichwiese			
5	X		1
7	X		1
8	X		1
9	X		1
10	X		1
11	X		1
13	X		1
14, 16	X		2
15	X		1
17	X		1
Neustraße			
2	X		1
4	X		1
6	X		1
8	X		1
10	X		1
12	X		1
Boschgasse			
1	X		1
3	X		1
Molkereistraße			
2	X		1
5	X		2
7	X		2
9	X		2
11	X		2
14	X		2
17	X		2
18	X		2
19	X		2
20	X		2
21	X		2
23	X		2
25	X		2
31	X		2
32	X		2
38	X		2
Oststraße			
4; 6	X		2
5; 7	X		2
8	X		2
9; 11	X		2
12	X		2
13; 15	X		2
14; 16	X		2
18; 20	X		2
24	X		2

Darstellung der historisch bedeutenden, ortsbildprägenden Gebäude
(Schwarz markiert)



Anlage 2: Natursteinhäuser

Straße/Hausnummer	Haupthaus			Nebengebäude
	linke Außenwand	Fassade	rechte Außenwand	
Hauptstraße				
11	X	X		
13		X		
15		X		
16		X		
28	X	X	X	Scheune
29		X		
31		X		
34		X	X	
35	X	X		Giebelwand an der Straße
39		X		
40		X		
43 Eckhaus		2X		
45 Eckhaus		2X		
46		X		
47		X	X	
49	X	X		
52		X		
Oberstraße				
14		X		
20	X	X	X	
Fallerstraße				
4		X		
11	X	X		
13	X	X	X	
14		X	X	Scheune, Vorderseite
15		X		
16	X	X		
27	X	X		
33	X	X		
35		X	X	
52		X		

Straße/Hausnummer	Haupthaus			Nebengebäude
	linke Außenwand	Fassade	rechte Außenwand	
Laacher Straße				
16		X	X	
17	X	X	X	
20	X	X	X	
24		X	X	
25	X	X	X	
28	X	X	X	
29	X	X	X	
37	X	X	X	
53	X	X	X	
Schultheisstraße				
2		X	X	
Bassenheimer Hof				
2 Eckhaus		2X		
St. Florinstraße				
2	X	X	X	Scheune, allseitig ?
5	X	X	X	
7	X	X		
Spitzgasse				
14		X		
Teichwiese				
5 Eckhaus		2X		
7		X		
8		X		
14 Eckhaus		2X		
16		X		
17	X	X	X	
Oststraße				
4; 6	X	X	X	
5; 7		X	X	
8	X	X	X	
9; 11		X		
12	X	X		
13; 15	X	X	X	
14; 16		X	X	
18; 20		X		
24	X	X	X	

Straße/Hausnummer	Haupthaus			Nebengebäude
	linke Außenwand	Fassade	rechte Außenwand	
Neustraße				
2		X	X	
6		X		
8	X	X	X	
12	X	X		
Molkereistraße				
2		X	X	
7		X		
9		X		
11		X		
14	X	X	X	
17	X	X	X	
18		X		
20		X		
21	X	X	X	
23	X	X	X	
25		X		
32	X	X		
Hammerschlag				
18 Eckhaus	X			

Anlage 2: Bauten mit historistischen Ziegelsteinfassaden

Straße	Hausnummer
Hauptstraße	30
Laacher Straße	31
Teichwiese	9, 11, 13, 15
Neustraße	4
Molkereistraße	5, 31